

Bistum und Domstift Brandenburg in der Reformationszeit. Mit einer Edition des Testaments des Bischofs Matthias von Jagow

Was tut ein kluger Politiker, wenn er keine Wahlfreiheit mehr hat? Er wird sich mit den Gegebenheiten arrangieren und versuchen, das Beste für sich und sein Umfeld zu erreichen. Matthias von Jagow, seit 1526 Bischof von Brandenburg, war ohne Zweifel ein solcher Mann. Von Hause aus Jurist, 1516 in Bologna zum Doktor beider Rechte promoviert, 1521 mit Kurfürst Joachim I. auf dem Reichstag zu Worms, 1522 Assessor am Reichskammergericht, muss er zu den glänzenden Gestalten seiner Zeit gehört haben. Die höheren Weihen hat er trotz einträglicher Pfründen seltsamerweise nicht empfangen und ist auch trotz seines Amtes kurioserweise nicht zum Bischof geweiht worden. Über die Entwicklung seiner theologischen Anschauungen wissen wir fast nichts. Die wahren Motive seines Handelns zu ergründen, ist daher für die Nachgeborenen nahezu unmöglich.

Als Kurfürst Joachim II. 1539 die Reformation in seinen Landen als obrigkeitlichen Akt einführt, reicht ihm Bischof Matthias das Abendmahl in beiderlei Gestalt. Nur wenige Monate zuvor hatte er sich noch geweigert, evangelische Geistliche aus dem anhaltinischen Gebiet seiner Diözese zu ordinieren.¹ Vorausgegangen waren zumindest in den größeren Städten der Altmark und Kurmark mancherlei reformatorische Bestrebungen, die freilich bis zum Tode Kurfürst Joachims I. unterdrückt wurden. 1540 veröffentlicht bezeichnenderweise nicht eine geistliche Instanz, sondern der Kurfürst die neue Kirchenordnung für die Mark Brandenburg. Matthias von Jagow stimmt dem umfangreichen Werk durch ein kurzes Nachwort zu – eine klägliche Geste, wenn man bedenkt, dass andere Theologen dieses für die Erneuerung des kirchlichen Lebens sehr wichtige Werk verfasst haben. Als etwa Sechzigjähriger heiratet Matthias von Jagow im Jahre 1541 Katharina von Rochow, nach dem Vorbild der Reformatoren gewisser-

1 A[dolf] Parisius: Matthias von Jagow, Bischof von Brandenburg, in: Deutsch-evangelische Blätter 24 (1899), S. 390–403. Joh[annes] H[einrich] Gebauer: Beiträge zur Geschichte des Matthias von Jagow, Bischofs von Brandenburg (1526–1544), in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 4 (1907), S. 87–109; Gustav Kawerau: Bischof Matthias von Jagow und die Ordination evangelischer Geistlichen [recte: Geistlicher, 1539], in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 13 (1915), S. 56–62; Hans Volz: Die Vermählung des Brandenburgischen Bischofs Matthias von Jagow im Jahre 1541, in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 27 (1932), S. 67–82; Johannes Schultze: Matthias [von Jagow], Bischof von Brandenburg, in: Neue deutsche Biographie 10 (1974), S. 300–301. Christian Popp: Das Stift St. Nikolaus in Stendal. Berlin, New York 2007 (= Germania sacra NF 49), S. 322–323.

maßen als äußerliches Zeichen seines evangelischen Bekenntnisses. Seine Zeitgenossen mögen es als vergleichsweise normal empfunden haben, dass er aus einer früheren Beziehung mit der bürgerlichen Else Fingerlein bereits zwei uneheliche Kinder hatte.

1543 formiert der Kurfürst ein evangelisches Konsistorium, dessen Räte fortan als landesherrliche Behörde die geistliche Gerichtsbarkeit von Berlin aus wahrnehmen. Zusammen mit den fast flächendeckenden Visitationen war dies ein weiterer, konsequenter Schritt bei der Entmachtung der Bischöfe. Im Mai 1544 hat Bischof Matthias schließlich sein Testament aufgesetzt, von dem noch später die Rede sein wird. Schon im Herbst jenes Jahres ereilt ihn der Tod. Symptomatisch für diese unruhige Zeit muss es erscheinen, dass wir weder seinen genauen Todestag noch den Ort seines Begräbnisses kennen.

Mit Matthias von Jagow schließt die Reihe der Brandenburger Bischöfe in dem grundlegenden Nachschlagewerk „*Germania sacra*“. Ganz korrekt ist diese Darstellung jedoch nicht. Bischof Matthias hat noch einen Nachfolger gehabt, nämlich Herzog Joachim von Münsterberg. Er war nicht zufällig ein entfernter Verwandter der Hohenzollern und amtierte von 1545 bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1560 als evangelischer Bischof von Brandenburg. Seine Person, gewissermaßen die Verkörperung einer Übergangszeit, ist bisher nur ganz mangelhaft erforscht worden. So weit es die wenigen im Domstiftsarchiv und im Landeshauptarchiv befindlichen Dokumente erkennen lassen, hat er das Hochstift Brandenburg mit all seinen Besitzungen und Rechten in derselben Art und Weise als Lehnsherr verwaltet, wie es auch zu den Zeiten seiner Vorgänger geschah. Bereits vor seiner Regierung waren freilich die in Anhalt und Sachsen gelegenen Teile seiner Diözese verlorengegangen. Wie lange diese Übergangszeit anhielt und wie sehr sie auch von der Bevölkerung so empfunden worden sein muss, zeigt das langsame Absterben der beiden großen Männerklöster in der Stadt Brandenburg: Der letzte Dominikaner im Paulikloster ist für 1560 nachgewiesen, und in der Franziskanerkirche St. Johannis wurde erst seit 1561 evangelischer Gottesdienst gefeiert; die endgültige Auflösung des Konvents geschah etwa 1570.²

Das weitere Schicksal der Bistümer ist hinlänglich bekannt: 1560 setzte der Kurfürst seinen ältesten Sohn Johann Georg als Administrator des Bistums Brandenburg ein. Als dieser 1571 selbst zur Regierung gelangte, übernahm sein gerade erst 25-jähriger Sohn Joachim Friedrich diese Funktion. Als jener wiederum

2 Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. [Hrsg. von] Heinz-Dieter Heimann / Klaus Neitmann / Winfried Schich, Bd. 1, Berlin 2007, S. 292 bzw. S. 279–280 (= Brandenburgische historische Studien 14). Einschlägig zum Thema sind ferner J[ohannes] Gebauer: Zur Geschichte der Reformation im Bistum Brandenburg, Brandenburg a. H. 1898, 43 S. (Brandenburg, Ritterakademie, Programm); Wolfgang Schöblier: Die Reformation im Domstift Brandenburg, in: „Dem Wort nicht entgegen ...“. Aspekte der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1988, S. 49–62; Iselin Gundermann: Die erste und die zweite Reformation in der Mark Brandenburg, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Prignitz 2 (2002), S. 6–19; Gerlinde Strohmaier-Wiederanders: Der Dom während und nach der Reformation, in: Beständig neu. 850 Jahre Dom zu Brandenburg an der Havel, hrsg. von Rüdiger von Schnurbein, Berlin 2015, S. 147–155.

1598 die Regierungsgeschäfte antrat, waren alle drei Hochstifte endgültig beseitigt, indem sie in Personalunion mit der Landesherrschaft verschmolzen und keine neuen Administratoren für die Bistümer mehr ernannt wurden. Verschwunden war damit – modern gesprochen – ein Staat im Staate, der den weltlichen Landesherren von Anfang an schwer im Magen lag. 1524 hatte bereits die Grafenschaft Ruppín ihren Geist aufgegeben, freilich aus ganz anderen, natürlichen Gründen. Mit ihr verschwand ein weißer Fleck auf der Landkarte des Kurfürsten, dem das Aussterben der Grafen durchaus willkommen sein musste. Nun aber bot die Reformation die unwiderstehliche Chance, die geistlichen Landesherrschaften endgültig zu beseitigen und sich darüber hinaus auch noch diverse Klöster und Stifte anzueignen. Die wesentlichen Besitzungen des Bistums, insbesondere die Residenz Ziesar, waren künftig als Domänenamt ein Teil des Staatswesens. Am Rande sei daran erinnert, dass in angrenzenden Territorien diese Prozesse weitaus komplizierter verliefen, so etwa in Halberstadt mit einem dauerhaft gemischt-konfessionellen Kapitel oder im Erzstift Magdeburg, das erst 1680 säkularisiert wurde.

Was die Zeiten in Brandenburg an der Havel überdauerte, war lediglich das Domstift mit seinem Domkapitel. Es erfüllte weiterhin seine Funktionen als Grundeigentümer und Patronatsherr. Seine Auflösung wäre im 16. Jahrhundert gegen den Willen der Stände, insbesondere des Adels, kaum vorstellbar gewesen und ist auch nicht diskutiert worden. Allerdings ist es schwierig, die Durchsetzung der Reformation innerhalb des Domkapitels auf ein bestimmtes Jahr festzulegen. Für einen gewissen Zeitraum müssen katholisch gesinnte und reformatorisch eingestellte Domherren mit- oder nebeneinander gelebt haben. Das Abtreten der älteren, konservativen Generation in der Mark Brandenburg erfolgte innerhalb weniger Jahre: Dr. Wolfgang Redorffer starb 1559 in Fürstenwalde. In Havelberg blieb der streng katholische Dechant Peter Conradi bis zu seinem Tode 1561 im Amt. In Brandenburg wurde der wohl altgläubige Domherr Joachim Cassel (1497–1563) zwar im Jahre 1554 zum Dechanten gewählt, aber sofort durch einen Kandidaten des Kurfürsten (Liborius von Bredow) verdrängt. Cassel und Conradi haben sich übrigens – im Unterschied zu den Bischöfen – durch testamentarische Stiftungen einen Namen gemacht, ersterer durch eine Stipendienstiftung in Brandenburg, letzterer durch eine viermal so große Hospitalstiftung in Havelberg.

In den anderen beiden märkischen Bistümern waren die Vorgänge ähnlich. Allerdings war der Widerstand der katholischen Partei in Havelberg und in Fürstenwalde bzw. Lebus entschlossener als in Brandenburg. Busso von Alvensleben als Bischof von Havelberg blieb bis zu seinem Tod auf seiner Residenz in Wittstock im Jahre 1548 katholisch, das Domkapitel teilweise sogar noch über diesen Zeitpunkt hinaus. Als Administrator fungierte alsbald der zweite Sohn des Kurfürsten, Markgraf Friedrich von Brandenburg (1548–1552), der praktischerweise zugleich den erzbischöflichen Stuhl in Magdeburg verwaltete. Das Bistum Havelberg übernahm nach seinem frühen Tod der Enkel des Kurfürsten, der schon genannte Joachim Friedrich im zarten Alter von 7 oder 8 Jahren. Es war der Anfang einer sagenhaften Karriere: In Lebus folgte er 1555 sofort auf den letzten Bischof

Johann Horneburg, 1566 auch seinem Onkel als Erzbischof von Magdeburg und 1571 schließlich in Brandenburg.³

Diese Entwicklung – um nicht zu sagen Farce – hatte eine längere Vorgeschichte. Mit großer Hartnäckigkeit haben die Hohenzollern versucht, sich die märkischen Bischöfe und Domkapitel dienstbar zu machen. In welchem Maße ihnen dieses Vorhaben wirklich gelang, ist unter dem Stichwort der Landsässigkeit der Bistümer ausführlich und kontrovers diskutiert worden. In der Mitte des 15. Jahrhunderts war es ihnen jedenfalls nicht gelungen, die Prämonstratenserstifte Havelberg und Brandenburg in weltliche Stifte umzuwandeln. Für Havelberg gab es sogar weiterreichende Pläne, das Domkloster an die Wallfahrtskirche von Wilsnack zu verlegen. In diesen Punkten ist Kurfürst Friedrich II. noch am Schwergewicht der Tradition und an der klugen Taktik der Geistlichkeit gescheitert. Erst 60 Jahre später war diesen Bemühungen dann doch Erfolg beschieden, indem die Ordensregeln aufgehoben und die Domherren noch enger in den Staatsdienst eingebunden wurden. Auf dem Hintergrund dieser Entwicklung muss es als geradezu folgerichtig erscheinen, dass die Kurfürsten darauf bedacht waren, die Selbständigkeit der geistlichen Einrichtungen weiter zu beschneiden. Nicht anders ist es im übrigen den Städten der Mark Brandenburg ergangen, deren Aktionsradius im Vergleich zu früheren Zeiten immer mehr zugunsten der Landesherrschaft eingeengt wurde. Die Beseitigung der Bistümer und die Einziehung ihrer Besitzungen im Verlauf des 16. Jahrhunderts bedeutete eine enorme Stärkung der Zentralgewalt. Insofern war die Reformation ein durchaus wichtiger Schritt auf dem langen Weg zu einem modernen Staatswesen.

Kommen wir noch einmal zurück zu den tatsächlich nachweisbaren und quellenmäßig fassbaren Vorgängen im Hochstift und im Domstift Brandenburg. Zunächst muss es jedem unvoreingenommenen Betrachter auffallen, wie dünn die Überlieferung zur Reformation ist. Diese Tatsache lässt sich meines Erachtens nicht mit der späteren Vernachlässigung der Archive oder durch Brände und Kriege erklären. Wir wissen zudem von keinem einzigen Domherrn, der sich in die hitzige literarische Debatte seiner Zeit eingemischt hätte. Das Bild wird noch düsterer, wenn man bedenkt, dass die Universität Wittenberg nicht weit entfernt war und ursprünglich ja den südlichsten Punkt des Bistums Brandenburg markierte. Die Universität platzte seit 1517 aus allen Nähten. Von den dortigen Geistesgrößen angestoßen, setzte eine ungeheuer umfangreiche Literaturproduktion ein. Davon blieb auch die angrenzende Mark Brandenburg nicht unberührt. Allerdings war sie durch Studenten und evangelisch gesinnte Prädikanten sehr viel mehr Rezipient als Produzent. Möglicherweise wäre die Entwicklung anders verlaufen, wenn sich Luther und der ansatzweise reformbereite Bischof Hierony-

3 Die am meisten übersichtliche Zusammenstellung bietet immer noch H[ermann] Grote: Stammtafeln, Leipzig 1877, S. 514–515 (Reprint Leipzig 1987). Unter Havelberg wird Joachim Friedrich jedoch irrtümlich als Kurfürst betitelt und der Amtsantritt auf 1553 gesetzt. Die bis heute ungedruckten Urkunden sprechen aber für 1554, vgl. Friedrich Beck: Urkundeninventar des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Teil 1, Berlin 2001, S. 287–288. Genauere Lebensdaten der Regenten bei Johannes Schultze: Die Mark Brandenburg, 2. unveränd. Aufl. Berlin 1989, Bd. 4, S. 311 (Erstdruck: 1964).

mus Schultz (Bischof von Brandenburg 1507 bis 1521) hätten verständigen können.⁴

Nun wird man einer in Italien promovierten Person wie Matthias von Jagow gewiss nicht vorwerfen können, zu dem wenig gebildeten Teil des Landadels gehört zu haben. Trotzdem bleibt es merkwürdig, dass sich die märkischen Prälaten – von ganz geringen Ausnahmen wie Wolfgang Redorffer abgesehen – nicht an den theologischen Diskussionen ihrer Zeit beteiligt haben. Noch merkwürdiger ist dies, wenn man bedenkt, dass jene Auseinandersetzungen für die alte Kirche geradezu existenzgefährdend waren und beträchtliche Konsequenzen für das öffentliche Leben hatten. Dies wird man meines Erachtens auch nicht einer politisch klugen Mäßigung der Oberhirten zuschreiben können. Vielmehr kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass diese Generation auf so grundlegende Wandlungen und Kämpfe nicht vorbereitet war. Die geistige und geistliche Unfruchtbarkeit dieser Männer war die notwendige Folge ihrer Selbstbezogenheit, bei der Standesbewusstsein und Machterhalt an erster Stelle standen.

Erst in der nächsten Generation lassen sich Persönlichkeiten ausmachen, die durch und durch vom reformatorischen Gedankengut geprägt waren. Für Brandenburg an der Havel ist in erster Linie ein Mann wie Magister Johannes Seyfried (1502–1549) zu nennen, der seit 1541 als Pfarrer der Altstadt amtierte. Seine Büchersammlung gehört heute zu den kostbaren Beständen der Kirchenbibliothek St. Gotthardt. Er hat die Schriften Martin Luthers schon als junger Mann systematisch gesammelt, so dass noch heute 236 Schriften des Reformators in seinen Büchern wiederzufinden sind. Darüber hinaus existieren in seiner Sammlung auch handschriftliche Widmungen von Melanchthon und Bugenhagen, die seine engen Verbindungen zum Zentrum der Reformation erweisen.⁵ Ein weiteres eindruckliches Beispiel hat nicht Brandenburg, sondern Havelberg zu bieten, und zwar in Gestalt des Domdechanten Matthäus Ludecus (1517–1606).⁶ Er hat sich in seiner langen Amtszeit nicht nur als Vermittler und Wohltäter profiliert, sondern ist der Verfasser etlicher Werke theologischen, hymnologischen und historischen Inhalts. So ist es sicher auch kein Zufall, wenn erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts neue Statuten für die beiden verbliebenen märkischen Domkapitel verfasst wurden, und zwar für Havelberg 1581 und für Brandenburg 1588.

4 E[rnst] Wernicke: Luther und der Bischof von Brandenburg, Brandenburg 1870, 38 S.; Wilhelm Ernst Winterhager: Luthers „gnädiger Bischof“: Hieronymus Schulz, Bischof von Brandenburg (1507–1521) und Havelberg (1521/22), in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 69 (2013), S. 87–117.

5 Alfred Zimmermann: Die Büchersammlung des Magisters Johannes Seyfried. Eine Reformationbibliothek als Spiegel der Vita ihres Besitzers, in: Kirchenbibliotheken als Forschungsaufgabe, hrsg. von Uwe Czubatynski / Adolf Laminski / Konrad von Rabenau, Neustadt an der Aisch 1992, S. 35–44 (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche 19) Siehe ferner den Eintrag in: Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Bd. 16 (1996), S. 290–291.

6 Zusammenfassend zu seiner Person siehe Uwe Czubatynski: Kirchengeschichte und Landesgeschichte. Gesammelte Aufsätze, 3. ergänzte Aufl. Nordhausen 2007, S. 184 f.; Mateusz Kapustka: Die wahre Hostie und die eiserne Schlange. Zum Bildepitaph des Matthäus Ludecus im Havelberger Dom, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Prignitz 7 (2007), S. 121–130.



Abb. 1: Büste des Matthias von Jagow im Dommuseum Brandenburg, 1941 der Ritterakademie geschenkt. Foto: Domstiftsarchiv Brandenburg: BDS B 1282 A3.

Ich komme noch einmal auf Matthias von Jagow zurück und möchte die Aufmerksamkeit auf ein aufschlussreiches Dokument lenken, das bisher kaum gewürdigt worden ist. Ich meine damit sein bereits erwähntes Testament, das er wenige Monate vor seinem Tode hat aufsetzen lassen. Nach einer frommen Einleitung und wenigen Regelungen zu seinem Begräbnis (bei dem sein Pferd hinter dem Sarg geführt werden sollte), folgt eine lange Liste von Legaten. Bedacht werden die Kinder seiner Verwandtschaft von Jagow, seine Frau, sehr großzügig auch seine unehelichen Kinder, ferner mit kleineren Summen sein ganzer Hofstaat vom Marschall über den Schneider und den Mundkoch bis hin zum Stallknecht. Außerdem werden Regelungen getroffen, um das verpfändete Tafelsilber wieder auszulösen. Angeordnet wird die Anfertigung eines großen Kronleuchters für den Dom über seinem Grab plus 500 Gulden für die ewige Haltung eines Stationsgottesdienstes. Es schließt sich die Re-

gulierung diverser Schuldforderungen an, denn der Bischof hatte sowohl Gelder verliehen als auch selbst Schulden. Zu seinen Gläubigern gehörten der Kurfürst, die Familie von Rochow, der Hauptmann der Altmark (Franz von Bartensleben) und Asmus von Saldern in Leitzkau. Schließlich werden die Testamentsvollstrecker bestimmt, ohne dass hier die Einzelheiten interessieren müssen. Das finanzielle Chaos, das der Bischof hinterließ, führte zu langwierigen Prozessen, die erst Jahre später zu einer gütlichen Einigung führten.⁷

Das Testament des Bischofs atmet durch und durch den Geist der alten Zeit. Im Mittelpunkt stehen die familiären Belange und die Hofhaltung. Im ganzen ist dieses Schriftstück ein krasser Gegensatz zu den betont biblisch-lehrhaften Epitaphien, die sich sowohl Bürger als auch Geistliche in jener Zeit anfertigen ließen. So verwundert es auch nicht, wenn ihn Luther nach anfänglich positiver Meinung 1542 als einen gottlosen Papisten betitelt, der nichts voranbringt (*nihil promovens*) und in erster Linie nur das Seine sucht (*tantum sua quaerens*).⁸ Ob es daher ausgerechnet Matthias von Jagow verdient hat, mit einer Büste geehrt zu werden, die dem Domstift 1941 geschenkt wurde, sei dahingestellt.

⁷ Eine umfangreiche Prozessakte (um 1548 bis 1554) befindet sich unter der Signatur BB 43 im Domstiftsarchiv. Vgl. auch Philipp Wilhelm Gercken: Ausführliche Stifts-Historie von Brandenburg, Braunschweig, Wolfenbüttel 1766, S. 701–709.

⁸ D. Martin Luthers Werke: Kritische Gesamtausgabe, Tischreden Bd. 4, Weimar 1916 (Nachdruck 1967), S. 528, Nr. 4808. Vgl. Volz: Die Vermählung des Matthias von Jagow (wie Anm. 1), S. 74.

Genau dasselbe Bild boten drei Jahre zuvor die Vorbereitungen zu seiner Hochzeit. Sie sollte standesgemäß auf dem Schloss in Ziesar gefeiert werden, doch hatte sich der Kurfürst erboten, diese Feierlichkeiten zu bezahlen. Erhalten ist nicht nur ein Brief des Bischofs an den Kurfürsten, dessen devote Sprache ganz gut zu den tatsächlichen Machtverhältnissen passt. Erhalten ist auch die lange Gästeliste mit fast ausschließlich adligen Namen, die der Bischof einreicht mit der Entschuldigung: „... und können es an Personen ohne Nachrede nicht geringer machen, denn dieselben sind uns beiderseits aufs Engste verwandt ...“⁹. So bleibt es summa summarum bei dem Urteil, dass Repräsentation und Äußerlichkeiten bei den hier handelnden Personen offenkundig eine entscheidende Rolle gespielt haben. Keine andere Politik hat im übrigen der Kurfürst verfolgt, der sein sogenanntes Domstift in Berlin-Cölln mit aller Macht und nötigenfalls mit fremdem Geld und Gut herausgeputzt und geschmückt hat.

All diese Vorgänge aus heutiger Sicht einigermaßen gerecht zu beurteilen, gehört zu den ausgesprochen schwierigen Aufgaben der Kirchengeschichte. Der heutigen Generation wird es wahrscheinlich fernliegen, die früher allgegenwärtige Verherrlichung der Hohenzollern fortsetzen zu wollen. Zweifellos haben sie sich Verdienste erworben, indem sie der notwendigen Reform des kirchlichen Lebens zum Durchbruch verhelfen. Auch wäre es ohne den langen Arm des Landesherrn kaum möglich gewesen, durch Visitationen das kirchliche Leben flächendeckend neu zu ordnen und den kirchlichen Besitz einigermaßen gegen fremden Zugriff zu schützen. In Brandenburg vollzog sich also ebenso wie im Kernland der Reformation mit großer Geschwindigkeit der Übergang zu einem landesherrlichen Kirchenregiment. Dies geschah unter den Augen und mit Duldung der Reformatoren, da sich angesichts der Reformunwilligkeit der geistlichen Oberen ein gefährliches Machtvakuum aufgetan hatte. Der Preis für diese Vorgehensweise war nicht nur der Verlust der bischöflichen Verfassung und damit einer sehr alten, bis in die Urkirche zurückreichenden Tradition. Der Preis war vor allem eine enge Verflechtung von Kirche und Staat, die bekanntlich bis 1918 Bestand hatte und enger war, als es jemals im Mittelalter der Fall war. Wir sind heute eher geneigt, diesen Weg als einen Irrweg denn als einen Erfolg der lutherischen Reformation zu begreifen. Aber die Frage nach der richtigen Verfassung der Kirche ist wohl mehr eine theologische als eine historische Frage.

Angesichts dessen, dass uns ein Reformationsjubiläum bevorsteht, lassen Sie mich einen Ausblick in die Gegenwart tun, wohl wissend, dass solche Nutzwendungen von Geschichte ein gefährliches Terrain sind. Wenn wir auf die Berlin-Brandenburgische Kirche der letzten Jahrzehnte zurückblicken, so werden wir nicht gerade von einer babylonischen Gefangenschaft sprechen wollen. Gleichwohl lassen sich aber bedenkliche Formen von Unfreiheit ausmachen. Vielleicht darf man es als ein Spezifikum des ehemals westlichen Teils unserer Kirche ansehen, dass man sich mit besonderer Vorliebe auf Strömungen eingelassen hat, die wir unter dem Begriff des Zeitgeistes zusammenfassen. Der ehemals

9 Volz, ebda., S. 77 (oben sprachlich modernisiert).

östliche Teil muss sich möglicherweise vorwerfen lassen, zu einem erheblichen Teil von fremdem Geld gelebt zu haben, ohne dies jemals öffentlich zu machen. Die letzten 25 Jahre schließlich sind unsere geringen Kräfte den nicht enden wollenden Strukturdebatten und dem Fusionswahn geopfert worden. Sinn und Zweck einzelner Maßnahmen sollen an dieser Stelle nicht erörtert werden. Ich sehe darin aber ein erschreckendes Maß von Werkgerechtigkeit und Selbstbezogenheit, das den Intentionen von Reformation zuwiderläuft. Die drohende Folge ist eine geistliche Impotenz, wie wir sie in der märkischen Kirche der Reformationszeit studieren können. Insofern sollte ein Reformationsjubiläum nicht nur zurückblicken, sondern auch vorausschauen.¹⁰

Anhang:

Das Testament des Bischofs Matthias von Jagow vom 25. Mai 1544

Vorlage im Domstiftsarchiv Brandenburg: BDK 12/693, Bl. 17–25 (eine Xerokopie unter BDK 12a/6429). Es handelt sich um eine zeitgenössische Abschrift.

Edition als Vollregist in: Wolfgang Schöblier: Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftsarchiv Brandenburg, Teil 2: 1488–1519/1545, Berlin 2009, S. 304–309 (ebendort S. 313 der Protest des Domkapitels gegen dieses Testament).

Editionsgrundsätze: Normalisiert werden die Groß- und Kleinschreibung, die Getrennt- und Zusammenschreibung, die Verwendung von u und v (nicht jedoch die Verwendung doppelter Konsonanten wie „unnss“) sowie die Interpunktion.

[Bl. 18^r] Im Namen der heilighen Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sons unnd des Heilighen Geistes, Amenn. Wir, Mathias vonn Jagow, vonn Gottes Gnadenn Bischoff zu Brandemburg [!] bekennen durch diessenn unsern beschriebenn letzten Willen unnd auffgericht Testament, das, wie wol wir mit schwerer Leibskrankheit beladenn, dennoch unsers Vorstands durch gotlich Gnadenn unberaubt, habenn gar tieff betrachtet die Schepffung des menschlichenn Geschlechts auff denn Fall Ade [= Adams] des erstenn Menschenn, durch welchs Ubertretung der Tott eingetretenn, dem wir auch neben andern gewislich underworffenn, wan wir dan wissenn, das Tage unnd Zeit dieses unsers vorgenclichenn Lebens kurtz unnd doch die Stunde unsers Abscheides von dieser Weltt ungewisse, sein wir bedacht, unser letztenn Willen unnd Testament inn schriftlichenn zu vorzeichnen und aufzurichtenn, domit nach unserm thotlichenn Abgang unsere[r] gelassenn Gutter halbenn kein Zang gestiftett, besundern vil mehr domit nach unserm letztem Willenn in Friede unnd Eintracht allenthalbenn gefarns werde, wollenn wir erstlich unnd vor alle Dingenn unsere Sele nach Ausgang unsers Korpers unsernn Seligmacher Cristo Jhesu unnd seiner gottlichenn unbegrifflichenn Barmhertzigkeit gantz andechtigk bevolhenn habenn, dieselbighenn durch den Vordinst seins Leidens und Blutvorgiessens gnediglich zu befelighenn,

¹⁰ Vortrag zu der Tagung „Die Reformation in der Mittelmark“ am 19. März 2016 im Domstift Brandenburg, die vom Verein für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte ausgerichtet wurde.

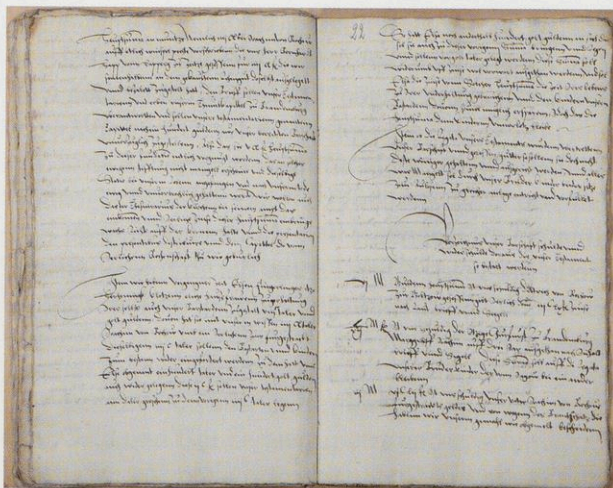


Abb. 2:

Seite aus dem Testament des
Matthias von Jagow. Dom-
stiftsarchiv Brandenburg:
BDK 12/693, Bl. 22.

Foto: Hans-Uwe Salge, 2017.

unnd erwelenn darauff unsere Begrebnus in unser Thumkirchenn zu Brandenburg bei unsern Vorfaren zu ruheenn, und sol uns aus unsern gelassen Gutternn doselbst in der Kirchenn ein ehrlich Leichstein wol aufgenohmen, bestellt unnd auff unser Begrebnus gelett werdenn.

[Bl. 18^v] Es sollen auch nebenn andern gewonlichenn Ceremonien alsdann Almußenn armen Leuten zue Spendenn und was sunst gebruchlich gegebenn, desgleichenn auf Begangnus der vier Wochen unnd alle Thunn ordentlich vorschafft werdenn, alles nach Recht unser Testamentarien und Erbenn. Wollenn auch, das hinder dem Sarche zum Begrebnus uns nachgezogen worden ein Gaull aus unsern Marstall, der Jagower genandt mit schwartz Thuch behangenn, wie gewonlich unsern Kapittel zu uberantwortenn unnd bei inen zu bleibenn.

Unnd weil uns dann Gott der Allemechtig etzlich Barschaft unnd Gutter aus Gnadenn vorliehenn, wollen wir, domit Zangk unnd Hader nach unsern Tode vorkommenn werde nachvolgelder [!] Weisse disponiert habenn.

Darnach legirn wir Asmus vonn Jagow nachgelassenn funff Tochter itzlicher funfhundert Guldenn zur Mitgabe unnd vieren itzlicher ein gulden Ketten vonn hundert Goltguldenn, gleich wie Hipolita vonn Jagow die eldeste Schwester bereit emtpfangenn sampt etzlicher Kleidung. Unnd wen diesen funff Junckfern beradenn werdenn, sollenn unser Testamentarien itzlicher iren bestenn Rock keuffenn und vorschaffenn.

Desgleichenn legirnn und bescheiden wir Her Gebharts vonn Jagow beidenn Töchtern itzlicher funfhundert Gulden Mitgabe, ein gulden Kettenn von hundert Gulden am Gold unnd denn bestenn Brautrock, wen sie ehelich beratenn werdenn.

[Bl. 19^r] Item wir bescheidenn Aßmus vonn Jagow Sonen eine Wildenn mit einem Fholen, desgleichenn Herrn Gebhards von Jagow Sonen auch ein Wilden unnd ein Follenn aus unser Statt Ziesar.

Item wir bescheidenn unnd legirenn unserer freuntlichenn liebenn Gemhal dreitausent sechshundert und zweiuundfunftzig Guldenn, die wir einesteils iren Vater Joachim von Rochow in seinem anliedenn furgestruckt unnd geliehenn unnd sonst vonn dem zugesagten Braudtschatz hinderstellig auch hir zugerechnet, dovon er uns noch zur Zeit keine Vorwarung gethan. Dieselbige Summe soll unser Gemal vonn irem Vater abfordern unnd ferner uber ir Leibgedinge habenn, genissen und gebrauchen als ir eigenn Gutt vor idermeniglich ungehindertt.

Item wir gebenn bescheidenn unnd legirn unsernn Gemal alle unser Seitenrocke [= Seidenröcke] unnd Kleidung soviel wir der habenn sampt den silbernn vorgulden Bechern die uns allerseit in unserm elichen Beilager sein voreraht [= verehrt] wordenn.

Item wir legirnn unsernn Gemahl auß unserm Keller dreissig Fas unsers gebrauens Biers und zehen Ahmen [= Ohm] Weins zur kunftigenn Weinlese vor sich zu gebrauchenn.

Item wir ligirnn [!] unser Gemahl zwei Hengst aus unserm Marstall, nemlich denn grossenn grauenn und denn braunen Hengst aus der Kalverwisch.

[Bl. 19^v] Item hundert Goltgulden, die wir unserm Gemahl abgeliehenn zur guldenn Kettenn, die sollen ir wider entricht werdenn.

Item der neu groß Spinde im grossen Gemach, dorann unser Wappenn geschnittenn, soll auch unser Gemahl habenn.

Item unserm Bastardenn, die wir mit Else [Ilse?] Fingerlinß gehabt, gebenn unnd legirenn wir samptlich dreitausent Guldenn von der Heuptsumma, die uns Dittrich von Rochow zu Goltzow gesessenn schuldig ist, sampt den jerlichen Zinsenn von zweien tausent Guldenn, so kunftiglich fallenn werden. Domit sollen dieselbigenn unser Bastarden studirn, auch erzogen, erhalten und vorsorgt werden.

Item Elseken unser Tochter untter denn Bastard[en] sol durch unser Testamentarienn seines Anteils von den Zinsenn jerlichenn vorsorget werdenn, solchs zu ersparenn zur Kleidung unnd anderer Notturfft. Es sollen auch unser Vetternn beider Heuser Erasmus und Herr Geberhardt seligen unser Bruder Kinder vorpflicht sein, demselbigen Medelein zweihundert Guldenn Mitgabe, wen er beratenn wirt, zuzulegenn.

Item wir legirnn Jurgenn Britzkenn unsernn alten Marschalck unnd Diener ein Gaull [aus] unsernn Marstall, denn Mogzauer [= Mötzower?] gndant.

Mattis vonn Jagaw [!] soll habenn unser Gulichen, welchen wir selbst pflegenn zu reitenn.

Levin vonn Jagow gebenn wir den Hengst, Weichmann genant, denn wir zu Uchtenhagenn erzogen habenn.

[Bl. 20^r] Krechenn unsernn Hoffdiener gebenn unnd legirenn wir das kleine Breunickenn. Randow unsernn Diener einen jungenn Fhollen aus der Studt [!].

Paul dem Stalknecht geben wir ein Pferd, das Felichen genandt, unnd was demselbigenn an Lohen hinderstellig, soll ime donebenn entricht werdenn.

Paul, unsernn reittenden Schmide, dem soll nach Gedu[n]cken unser Testamentarienn ein Legat gegeben werden, domit er zufriedenn sei.

Hanss Bussenn im Stalle gebenn wir funfzehn Guldenn.

Lamprecht im Marstalle geben wir x fl.

Item Hennigk Brietzkenn unsernn alten Hoffdiener gebenn wir denn grossen Blessen aus unserm Marstall sampt einen jungenn Fhollenn aus der Studt [!] vonn drei Jarenn.

Curdt unsernn Schneider sechtzig Guldenn vordint Lohenn.

Krochern unsernn Jungenn funff Guldenn.

Treskowenn unsernn Jungenn iiii fl.

Petro Halberstadt auff unsernn Hoff zu Berlin vier Guldenn.

Frantzenn uff unsernn Hoff zu Brandenburg iiii fl.

Heinrichenn unserm Silberknecht xl fl. und ein Wilde mit dem Fhollenn.

[Bl. 20^v] Joachim Ronen unsernn Kuchemeister lx fl.

Engell Karthower unserm Schlutter langes Vordinsts halben lx fl. unnd ein Winspel Roggenn die Zeit seines Lebens auff demselbigenn Hauß zu Aulosenn und Essen unnd Trinckenn doselbst weiler lebett, sofernn er do sein will.

Petro Titzow unsernn Kornschreiber virtzig Gulden Legat.

Kuenn unsernn Muntkoch zehenn Guldenn.

Hanss unserm altenn Muntkoch zehen Guldenn.

Agnetenn der Altenn Frauenn Tochter x fl. pro dato.

Andres dem Cammerdiener iiii fl.

Junffer Katharienn im Frauennzimmer funfzehn Gulden.

Matz Spiser zu Pritzerbe zehenn Guldenn.

Joachim Kassell zehenn Guldenn.

Her Arnold Kramptzow x fl.

Johanns Tegenn auff der Cantzlei xxx fl.

Wolter dem oberstenn Thorwerder iii fl.

Junffer Sophiehe vonn Putbuz im Kloster zur Arntsehen sollenn durch unsere Bruder Kinder zu der Junffernn Leben alle Jar sechs Guldenn entrichtenn und gebenin [!] werdenn, als nemlich drei Guldenn Asmus von Jagow Kinder unnd drei fl. Herr Gebhart Kinder.

Item die Wildenn, die unser Mutter zu Uchtenhagen gekauft, sollenn Asmus unnd Herr Gebhardts von Jagow seligenn nachgelassen Kinderrn zu gleich teilenn.

Item wir habenn vorpfendet Mattis Ruddiger dem Goltschmide auff der Buerck zu Nurmberg wonhaftig unser Silberschusseln und etlich Kirchsilber vor dreizehennhundert Thaler [in] Groschenn, die sollen nach unserm [Bl. 21'] Absterbenn widerumb eingelosset werdenn, unnd sollen [zur] Widerlosung desselbigenn gebraucht werdenn erstlich siebennhundert Thaler und funffundzwanzig Kornschult, die wir bei dem vonn Wittenberg habenn. Item vierhundert Taler auch Kornschult von unserm vorkaufftenn Kornn zu Uchtenhagenn hinderstellig. Item ij c [= 150] Thaler ungeferlich, di wir vonn vorkaufftenn Pechtenn in beden unsern Flecken Ketzin unnd Teltow stehendnt habenn. Was hiran mangelt, das soll erfullet unnd gnant Silber nach Laut der Vorzeichnus unserm Stifft widerumb an [= ohne] Minderung zugestalt werdenn. Das Silber stehet zu Leiptzig bei Wolff Breutigam doselbst bis zu Widerlosung nidergesetz[t], unnd wo es stehett bis uff Michaelis, mus man funff Thaler von itzlichen hundert zu Zinse gebenn.

Item wir wollen, das unser Testamentarien sollen machenn lassenn ein ehrlich eissernn Kronen vonn Eisern ungeferlich vonn xxiii Lichten, die soll im Thumbstifft Brandenburg mittenn in der Kirchenn uber unserm Grabe hengenn. Doran sollenn zugericht unnd gemacht werdenn unser vier Ahnenn Wapenn mit Golde unnd Silber und Farben angelegt. Dieselbige Kronn soll alle Freitage mit Wachslichten besteckt unnd gebrandt werdenn, wen man das Tenebre singen wird in der Stationn, welche Statio vonn Thumbhernn, Vicaryenn, Chorschullernn unnd Kirchenndienern sol gehalten werdenn mit den Gesengenn in allermasse wie im Thumbstiefft zu Berlin. Unnd domit dieselbige Statio bei unserm Lebenn angefangenn unnd furder ewiglich gehalten werdenn, habenn wir dartzu bescheidenn und legirett [Dittographie: bescheidenn und legirn darzu] gegenwertiglich v c [= 500] Guldenn [Bl. 21'] Heuptsumma an Muntze, nemlich iiii c bei Joachim von Rochow auff etlich Winspel Pechte vorschriebenn, die uns Herr Bernhardt Happ vonn Haperg zu Zcitze gesessenn für iiii c fl, die wir seinenhalbenn an dem gekauftenn Lehengut doselbst ausgelegett und bezalett zugestellt hatt. Den Brieff sollen unser Testamentarienn und Erben unserm Thumbkapittel zu Brandenburg uberantwortten und sollen unsere Testamentarienn genantenn Capittel nach [recte: noch] einhundert Guldenn aus unser bereitsten Barschaft unvorzuglich zugestellenn, also das sie v c fl Heuptsumma zu dieser fundatio entlich vorgnugt werdenn, das an solcher ewigenn Stiftung nicht Mangell erscheine und dieselbige Statio bei unserm Lebenn angefangen und nach unserm Tode ewig unnd unvorbrochlich gehalten werde. Wir wollen auch, das der Thesaurarius der Kirchenn bei seinem Ampt das Einkommen unnd jerliche Zinse dieser Heuptsumma einbrin-

ge, Wachslichte auff der Kronenn halte unnd die Presentation den Presentibus distribuiren unnd dem Capittel dovonn jerlichenn Rechenschaft thu wie geburlich.

Item wir habenn vorganger Zeit Elsen Fingerlinges itzo Her Hennigk Klotzenn eliche Haußfrauenn zu Erhaltung ires Selbsts auch unser Barstardenn zugestalt viij [c] Taler unnd Goltgulden, dovon hat sie mit unserm Wissen iiij c Taler Joachim von Rochow umb ein jerlichenn Zins furgestrackt. Dieselbigenn iiij c Taler sollenn den Bastarten unnd Kindern zum Bestenn wider eingefordert werdenn. Zudem hatt uns Else obgenant einhundert Taler und einhundert Goltgulden auch widergelegenn. Diese ij c fl sollen unser Testamentarien ann Dalergroschenn zu denn vorigenn iiij c Taler legenn.

[Bl. 22^r] So hatt Elsa noch anderthalbhundert Goltgulden an sich, die sol sie auch zu dieser vorigenn Summa bringenn unnd legen unnd sollenn vor Golttaler gelegt werdenn. Diese Summa soll widerumb uff Zinse wol vorwart ausgethan werdenn, und sol Elsa die Zinse vonn solcher Heuptsumma die Zeit ires Lebens zu irer Underhaltung gebrauchenn unnd den Kindern unsern Bastardenn dovonn soviel muglich ersparenn, jdoch das die Heuptsum[m]a denn Kindern unvorletz bleibe.

Item ob die Legata unsers Testaments wurdenn ubertretten unser Barschaft unnd gelassen Gutter, so sollenn sie doch nicht deste winiger gehalten unnd ausgericht werden, unnd alles was mangelt, sol durch unser Bruder Kinder beider Setze [= Sitze?] zun Aulosen zu gleicher Anlage entricht und vorfullet werdenn.

Vorzeichnus unser Barschaft, Schulde unnd Widerschulde doraus dis unser Testament so bestalt werdenn:

vj M [= 6.000] Guldenn Heuptsumma ist uns schuldig Dittrich von Rochow zur Goltzow gesessenn, gibt jerlich dovo[n] iiij c lx fl. Zinse nach Laut Brieff unnd Siegell.

xij M fl. ist uns schuldig der itzige Churfurst zu Brandenburg Marggraff Joachim auff drei Jar ausgethan nach Inhalt Brieff unnd Sigell. Diese Summa soll auff di Legata unserer Bruder Kinder der vonn Jagow beieinander bleibenn.

iiij M vj c lij [3.652] fl. ist uns schuldig unser Vater Joachim von Rochow furgestrackts Geldes und von wegen des Brautschatz, die habenn wir unserm Gemahl wie obgemelt bescheidenn.

[Bl. 22^v] iiij c fl. ist uns schuldig Joachim von Rochow vonn wegen Herr Berhardt [!] Happenn nach Laut Brieff unnd Siegell. Dieselbig Vorschreibung soll unserm Capittel zu Brandenburg zugestalt unnd dovonn di Stiftung des Thenebre wir obenn vormeldett dovonn gehalten werdenn.

i M Guldenn ist schuldig die Frau vonn Leiptzig zu Bernnwalde gesessenn oder an ir stadt Jacob von Rochow ir Bruder. Dieser tausent Guldenn sollenn obgenant wider angelegt und wie folgett ad pias causas gebracht werdenn. Hirunder sein iiij c Goltgulden die sol man aus der Summa hir auffernemenn unnd an stadt des Goldes Muntze gelegen, also das es tausent Guldenn Muntze bleibe. Diese tausent Guldenn sollenn auff ein gewisse Rathhauß in Stedten durch unser Testamentarienn belegt unnd ein gewisser Zins pilliger weiß domit erkeuffenn werdenn. Und sol mitt den Zinsenn, die jerlich fallenn, also gehalten werden, das arme notdurfftige Megde domitt gecleidet und auch zum Ehrenn beraten werden. Und sollenn beide Heuser als Asmus unnd Er Gebhardts vonn Jagow seligenn Kinder itzlich Teil die Zinse teilenn, arme und notdurfftige Me[g]de, die wissentlich arm sein, dovon alle Jar beraten und zum Ehrenn bringen, und keinesweges iren eigenn Nutz hirinne suchen oder es anders domit haltenn. Unnd vor allen Dingenn soll mann treulich dobei handelenn unnd Vorsehung thun, das di Heuptsumma ewig bleibe und vorsorgt werde, das mit den Zinsenn, die jerlich fallet [!], nicht anders gehalten, den das arme

Kinder, die sonst keinenn Trost noch Hulffe habenn, domit berattten mugen werden. Solch wollen wir auff [Bl. 23^r] unser Vetter itzigenn unnd kunftigenn Gewissenn hiemit gestalt unnd bevolenn habenn.

iiij C fl. Heuptsumma ist uns schuldig Asmus von Salder Litzkow unnd darzu hundert xlii-ij fl. vorsessenn Zinse vonn acht Jarenn itzlichs Jares xviiij fl. Diese Summa soll mann zu Hilff habenn, das Hieronimus Borch die funfhundert Guldenn, di wir ime schuldig, wider bezalt werdenn.

xiiij C unnd xxv fl. ist uns schuldig Franciscus von Bertenslebe Hauptman der Altenmargk mit Heuptsum[m]a und Zinsen nach Laut Brieff unnd Siegel. Dorauff habenn wir di Bur-
genn eingemanett.

Item wir legirnn Asmus vonn Jagow seligenn unsers Brudernnn nachgelassen Thochternn, weil der vil sein, aus Rath unser vorstorbenn freuntlichen lieben Mutter alles leinen Ge-
rethe, soviel wir des zu Uchtenhagenn im Casten vorschlossen haben von unser lieben Mutter seligen. Solchs soll den funff Junffernnn hiemit legiret sein fur sich zu gebrau-
chenn. [Bl. 23^v]

Was wir ungeferlich wider schuldig sein:

Erstlich sein wir vonn wegenn des Stieffts Brandenburg dem Hospitall des Heiligenn Geistes von etzlichen vil Jarenn denn Zins zu Magdeburg schuldig blieben itzliches Jares xl fl. Muntze. Hirauff sol mit den Vorstehern aufs negst gehandelt, das Wille ge-
troffenn und Bezalung erfolgenn moge. Desgleichenn mit dem Closter Marie Magdalene doselbst, dem gibt man jerlich zehenn Guldenn Muntze.

Item wir sein ungeferlich Baltzer vonn Beiern, itzo zu Magdeburg wonhafftig, vonn sechs Jaren itzlichs Jares lxiiij fl., xxxiiij mergckisch Groschenn vor idern Guldenn gerechent, [schuldig]. Mit dem soll auch gehandelt [werden] und [er] von deswegen zufriedenn ge-
stalt wirdt. Gleicherweise sol geschehen mit den Altaristenn S. Johannis doselbst zu Mag-
deburg, denn gibt man des Jares xxx fl. Muntze.

Item hundert Guldenn sein wir auch schuldig zu Halberstadt dem Capittel Sancti Boni-
facii uber das, was bezalt unnd vorweiset, alles nach Vormuge des Vort[r]ags, den Her
Joachim Cassel sampt Joachim Kraut unsernthalbenn zu Magdeburg in diesem Jare vor-
handelt unnd beschlossen.

Item denn von Barbi vonwege des geistlichen Lehens zu Loburg sein wir auch von etz-
lichen Jarenn des Jares xxiiij fl. schuldig bliebenn. Mit denselbigenn sol auffs negst ge-
handelt, das sie bezalt werden.

Item wir sein schuldig xx Goltguldenn, die hat uns geliegen Herr Arnoldt Kramptz
Thumbher zu Brandenburg aus dem Testament Herr Heinrich Swickow, Pfarmers zu
Wusterwitz, die sollen auch bezalt werdenn. [Bl. 24^r]

Item wir sein schuldig dem Thumbprabest zu Havelberge drei welsche Leintuch vor xij fl.
Furstenn Muntze gekauft, die sollenn mit Aufgelt vogleicht, unnd in Wirderung solcher
Muntze bezalt werdenn. Item dem Walenn von Florentz sein wir schuldig xxxvj fl. fur
xviiij Ellenn Samet vorgangen Ostermarckt zu Leiptzig ausgenohmenn auff Michaelis
zukome[nd] zu bezalenn.

Item Reicharde unserm Voigte zu Ketzin sein wir auch schuldig etliche Goltguldenn, di er
uns geliegen, als wir Gefatter stundenn zu Berlin, dieselbigenn sollen ime an Golde oder
Muntze erstadt werdenn.

Item was wir an unserm Hofegesinde Dinst oder Arbeitlohn, das beweislich unnd kuntlich
ist, schuldig sein, dasselbige sol nach Befindung auch entricht werdenn, domit wir in un-
ser Grube von Idermann unbeschuldenn bleibenn.

Item wir setzenn unnd vorordenenn zu unserm [!] Testamentarienn und Executornn unsers letzten Willen hiemit denn durchleuchtigenn hochgebornenn Fursten Herrnn Ernstenn Hertzogenn zu Braunschweig und Lunenburg unsernn lieben Herrn unnd Freunt, und neben irer Liebe die erwidigen, hochgelartten, ernvesten und erbarn Ern Leonhardt Keller Thumbprobst zu Havelberg, Thomas Grottenn zu Briessenn, Levin von der Schulenburg, Probst zu Dampke, Hans von der Schulenburg zu Klotzenn und Levin von Bulow unserm Oheimen zu Wuningenn gesessen unnd gebenn denselbigenn semptlich und sonderlich volkomen Gewalt und Macht, [Bl. 24^v] diesenn unsernn letztenn Willen unnd Testament zu exequirenn, anzurichtenn, die vorordentenn Legata auszuteilenn, dorauff Quitantien zu nehmenn, auch wo es vonnnottenn, zu Behuff derselbigenn Legata die vorordentenn Heuptsum[m]enn abzufordernn unnd domit die Legata zu erfullenn. Unnd wo vonn wegenn dieses Testamente Irrung einfelle, als wir nicht hoffenn, wolen wir, das genande unsere Testamentarienn semptlich und sonderlich sollenn volkomme[ne] Gewalt unnd Macht habenn, fur allerlei Obrigkeit unnd Gerichtenn durch sich oder irer Anwelde zu erscheinenn, rechtliche Forderung unnd Defensionn nach Gelegenheit thun unnd entlich solche Hendel und Sachenn rechtlich oder in Freuntschafft ausubenn unnd hinlegen in meliora [!] forma. Wollenn aber hiemit offentlich protestirt unnd bedingt habenn, wo dis unser Testamennt nicht bes[t]heenn mocht iure solemn timer testamenti, das nicht deste weniger dasselbige b[e]stehe unnd heltenn muge iure codicillorum donationis causa mortis aut alterius cuiuscunque. Unnd weil wir noch zurzeit mit unserm Gemahl kein Leibeserbenn habenn, wollen wir unser Bruder Kinder beiderseites semptlich und sonderlich als Erbenn unser veterlichenn Lehenn unnd Erbgutter, auch auff diese vorgeschriebene Legata wissentlich instituiert habenn. Instituiern sie auch hiemit kekenwertiglich, wollen auch, das diese beschreibene [!] Legatarien mit den vorordentenn Legatenn durchaus sollenn zufrieden sein bei Vorlust derselbenn Legata. Und wollen euch beide Notarien euers Ampte hirauff erfordert und requeriret haben, hiruber einis, zwei oder mehr Instrumenta soviell der vonn- [Bl. 25^r] nottenn zu machenn, diesenn unsern letztenn Willenn domit zu bezeugenn. Unnd domit kein Vordacht in diesem unserm Testament unnd letztenn Willenn der Legata unnd Vorordnung halbenn geschafft, habenn wir dis unser Testament zu becrefftigenn mit eigner Handt unterschriebenn unnd durch die Notarienn subscribirn und mit unsernn Hantsecret in unserm und vieler glaubhafftiger Gezeugenn Beiwesenn offentlich besiegeln lassen. Unnd ist geschheenn in unserm grossen Gemache des Schlosses Ziesar am Sontag Exaudi nach Cristi unsers Herenn Geburt tausentfunfhundert unnd im vierunndvrtzigstenn Jahre [= 25. Mai 1544].

Mathias episcopus testator manu [in der Vorlage: munu!] propria supscripsit.

Dis Testament wie obgesatz ist inn einem Pappir mit pergamenen Presseln durchstachenn und dreimal mit des Bischoffs von Brandenburg seligenn Secret vorsiegelt involvirt gelegenn unnd ist auswendig dorauff geschriebenn gewesen wie folgett.

[Bl. 25^v, von anderer Hand geschrieben; Regest: Schöblier 2009, S. 309–310] Anno domini millesimo quingentesimo quadragesimo quarto indiction[e] secunda die vero dominica vicesima quinta mensis Maii pontificatus domini nostri domini Pauli papae tertii anno decimo in nostrarum notariorum publicorum ac testium infra scriptorum ad hoc vocatorum et rogatorum presentia personal[i] in lecto egritudinis constitutus reverendus in Christo pater et dominus dominus Mathias episcopus Brandenburgensis licet corpore aliquando debilis compostum rationis ut apparuit omnibus meliori via iure et causa quib[us] melius

et efficacius potuit hoc praesens testamentum seu eius ultimam voluntatem condidit et ordinavit legata disposuit heredes instituit aliasque et alia facit prout in presenti testamento quod in suis tenebat manib[us] clausa manu eius propria ut asseruit subscripto annuloque suo signatorie nobis notariis ad sigillandum tradito plenius dixit contineri cum protestatione solita et consueta quod si non valeret iure testamenti valere tum debeat voluit iure codicillorum donationis causa mortis vel alterius cuiuscumque voluntatis aliisque protestationib[us] semper salvis super quib[us] omnibus et singulis acta sunt haec in arce episcopali Ziesar Brandenburgensis diocesis sub anno indicatione [!] de mense et pontificatu quib[us] supra presentib[us] ibidem egregio et nobilibus viris dominis Sigismundo Krul doctore, Henning Britzen capitaneo, Henningo de Luderitz, Georgio Krochern, Richardo [?] [Bl. 26^r] Rando, Nicolao de Bernewitz ac Luca Schultzen concionatore et parrocho Ziesar, testib[us] ad praemissa vocatis atque rogatis.

Ioannes Schele[n?] imperiali auctoritate notarius ad praemissa requisitus pro nota subscripsit et protestor de dando instrumento si opus fuerit.

Michael Premnitz apostolica auctoritate notarius ad praemissa requisitus pro nota subscripsit et protestor de dando instrumento si opus fuerit.